# Die Erbschaftsteuerveranlagungen in den Kalenderjahren 1953 bis 1958

#### Vorbemerkungen

Die Erbschaftsteuerstatistik wurde nach dem zweiten Weltkrieg auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen bundeseinheitlich ab 1. Januar 19531 wieder aufgenommen. Als Unterlagen dienen die von den Finanzämtern aufzustellenden Erbschaftsteuernachweisungen. Erfaßt werden alle Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1948 entstanden ist, ein endgültiger Steuerbescheid in dem jeweiligen Kalenderjahr, auf das sich die Statistik bezieht, erteilt und ein Steuerbetrag festgesetzt worden ist. In der Statistik sind außerdem noch die nach § 17 a des Erbschaftsteuergesetzes steuerfreien Ehegattenerwerbe ausgewiesen, soweit deren Einzelwert mehr als 20 000 DM bzw. - ab 1. Januar 1955 - 30 000 DM beträgt. Ferner sind zusätzlich noch die Nachlasse und Zuwendungen dargestellt, worunter die Zusammenfassung aller Einzelerwerbe aus den Nachlassen oder Zuwendungen vor Abzug des Zeitwerts der Lastenausgleichsabgaben verstanden wird, und zwar unter Einschluß auch der steuerfreien Erwerbe, vorausgesetzt, daß jeweils an einem Nachlaß oder einer Zuwendung mindestens ein steuerpflichtiger Erwerb beteiligt war. Nicht in der Statistik berücksichtigt sind die vorläufigen Steuerfestsetzungen sowie die unter den Freibetragsgrenzen (in den Steuerklassen I und II) bzw. Besteuerungsgrenzen (in den Steuerklassen III bis V) bleibenden Erwerbswerte, ferner die sonstigen Befreiungen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 4 ff. ErbStG (wie in bestimmten Wertgrenzen der durch Erbschaft eintretende Erwerb von Hausrat sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch ein solcher von Kunstgegenständen, Sammlungen, Bibliotheken usw.). Der Lastenausgleich, die Soforthilfeabgabe und die Umstellungsgrundschulden erscheinen in den Erbanfallsummen nicht, weil sie als Nachlaßverbindlichkeiten eine abzugsfähige Vermögensabgabe bilden.

Maßgebend für die Erbschaftsteuerveranlagungen waren im wesentlichen in den Kalenderjahren 1953 und 1954 das Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1951 (BGBl. I S. 764) und die Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung vom 1. Juli 1952 (BGBl. I S. 357); in den nachfolgenden Kalenderjahren bis 1958 das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 391/392), wodurch die Freibeträge und die Besteuerungsgrenzen erhöht und die Steuersätze auf den Stand des Erbschaftsteuergesetzes 1925 gesenkt wurden, sowie die vorgenannte unverändert gebliebene Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung.

Da die Ergebnisse für die einzelnen Veranlagungsjahre in hohem Maße von dem Gang der Veranlagungstätigkeit abhängig sind (zwischen dem Eintritt des Steuerfalls und der endgültigen Veranlagung liegt oft ein erheblicher Zeitraum) – dies gilt insbesondere für die Jahre 1953 bis 1955, weil damals in vielen Fällen die Veranlagung der Lastenausgleichsabgaben noch abgewartet werden mußte –, verzichtet die nachstehende Darstellung im allgemeinen auf die Behandlung einzelner Kalenderjahre und bringt vor allem zusammengefaßte Ergebnisse der Erbschaftsteuerveranlagungen 1953 bis 1958.

Unter Erbschaftsbesteuerung ist die Besteuerung der unentgeltlichen Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten zu verstehen. Es findet also keine Besteuerung des Nachlasses in seiner Gesamtheit als eine letzte Vermögensteuer des Erblassers statt, wie dies noch zum Teil nach dem Erbschaftsteuergesetz von 1919 der Fall war. Unberücksichtigt bleibt bei der Erbschaftsbesteuerung grundsätzlich auch das Vermögen, das der Erwerber zur Zeit des Anfalls bereits hat.

Die Erbschaftsteuer besteuert

- a) die Bereicherung durch Erwerb von Todes wegen,
- b) die Bereicherung durch Schenkung, die der Erbe bei Schenkung von Todes wegen und der Beschenkte bei Schenkung unter Lebenden erlangt und
- c) Zweckzuwendungen, das sind Vermögensübertragungen unter der Auflage, das Vermögen in bestimmter Weise zu verwenden.

Als Wert des Erwerbs im ganzen ist die gesamte Bereicherung des Erwerbers zu verstehen, die sich nach Abzug der im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Erwerb stehenden Schulden und Lasten (Nachlaßverbindlichkeiten, Zeitwert der Lastenausgleichsabgaben usw.) als Reinerwerb ergibt. Der um die Steuerbefreiungen (einschließlich Abzugsbeträge wegen

unentgeltlich im Haushalt oder Betrieb des Erblassers geleisteter Dienste) verminderte Reinerwerb (Wert des Erwerbs im ganzen) stellt den steuerpflichtigen Erwerb dar.

#### Erwerbe insgesamt

In den Veranlagungsjahren 1953 bis 1958 wurden in der Statistik Baden-Württembergs insgesamt 28 798 steuerpflichtige Erbschaftsteuerfälle, die nach dem 31. Dezember 1948 eingetreten sind, mit einem Gesamtvermögensanfall von 537,4 Mill. DM erfaßt. Gut drei Viertel (405,3 Mill. DM) des Erwerbswertes unterlagen der Steuerpflicht; die festgesetzte Erbschaftsteuer belief sich auf 51,5 Mill. DM. Je Erbschaftsteuerfall entspricht dies einem Erwerb im ganzen von 18 700 DM und einer steuerlichen Belastung dieses Erwerbs von 9,6 vH (steuerpflichtige Teile: 14 100 DM und 12,7 vH). Außer diesen steuerpflichtigen Erwerben kamen bei den Finanzämtern im gleichen Zeitabschnitt noch 1438 steuerfreie Ehegattenerwerbe über 20 000 bzw. 30 000 DM zur abschlie-Benden Bearbeitung. Insgesamt umfaßte der Wert dieser Vermögenserwerbe 105,0 Mill. DM. Wie viele Erwerbsanfälle nach dem 31. Dezember 1948 von den Finanzämtern bisher jedoch noch nicht veranlagt wurden, ist hierbei nicht be-

Erfaßte Erwerbe insgesamt in den Veranlagungsjahren 1953 bis 1958

		Wert de	Wert des Erwerbs		
Art der Steuerpflicht Veranlagungsjahr	Erwerbs- anfälle	im darunter genzen steuer- pflichtig		Fest- gesetzte Steuer	
			1000 DM		
Steuerpi	lichtige Er	werbe			
Insgesamt	28 798	537 433	405 287	51 546	
Unbeschränkt steuer- pflichtige Erwerbe	27 869	525 384	394 211	50 323	
Beschränkt steuer- pflichtige Erwerbe	926	9 005	8 992	548	
Pauschversteuerungsfälle .	3	3 044	2 084	675	
Steuerfreie	Ehegattene	erwerbe¹)			
Insgesamt	1 438	105 007	.		
Steuerpflichtige Erwerbe	und steueri	reie Ehega	ttenerwerbe	;	
Insgesamt	30 236	642 440	405 287	51 546	

Insgesamt	30 236	642 440	405 287	51 546
Davon				
1953	3 356	46 967	28 502	4 473
1954	4 541	68 652	43 130	5 947
1955	4 792	64 222	39 514	4 829
1956	5 823	144 453	95 <b>3</b> 07	14 088
1957	5 594	149 701	97 891	11 425
1958	6 130	168 445	100 943	10 784

<sup>1)</sup> Über 20 000 bzw. 30 000 DM (je nachdem der Steuerfall vor oder nachdem 31. Dezember 1954 eingetreten ist).

Von den steuerpflichtigen Erwerbsanfällen unterlagen allein 27 869 (= 96,8 vH) der unbeschränkten Steuerpflicht. Die restlichen Fälle entfielen auf 926 beschränkt steuerpflichtige Erwerbe (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. II ErbStG) und auf drei pauschversteuerte Erwerbe (gemäß § 35 ErbStG). Bei den Pauschversteuerungsfällen handelt es sich um drei größere Einzelerwerbe aus dem Veranlagungsjahr 1956, deren Durchschnittswert 1,01 Mill. DM betrug, während sich die unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe durchschnittlich auf 18 900 DM je Veranlagungsfall und die beschränkt steuerpflichtigen Erwerbe auf 9700 DM stellten.

In den Veranlagungsjahren 1956 bis 1958 wurden 58,1 vH der insgesamt 28 798 steuerpflichtigen Erwerbsanfälle rechtskräftig abgeschlossen. Der höchste Stand wurde mit 5781 endgültigen Veranlagungen im Jahr 1958 erreicht. In den Jahren 1953 bis 1955 war nicht nur die Anzahl, sondern auch der Wert der bearbeiteten Fälle wesentlich geringer. Dies hat seine Ursache darin, daß es meist die größeren Erbanfälle sind, deren bürgerlich-rechtliche Erledigung sich über eine

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine Erbschaftsteuerstatistik wurde im Deutschen Reich von 1908 bis 1915 und von 1927 bis 1940 alljährlich erstellt, nachdem 1906 das erste Reichserbschaftsteuergesetz geschaffen worden war.

Reihe von Jahren hinzieht. Die durchschnittlichen Werte der steuerpflichtigen Erwerbe je Fall betrugen in DM:

Veranlagungs- jahr	Steuerfälle	Wert des Erwerbs				
	Stelleriulie	im ganzen	dar. steuerpflichtig			
1953	3 142	11 559	9 071			
1954	4 312	12 999	10 002			
1955	4 616	11 557	8 560			
1956	5 607	22 130	16 998			
1957	5 340	24 115	18 332			
1958	5 781	24,021	17 461			

Bei den steuerfreien Ehegattenerwerben über 20 000 bzw. 30 000 DM ergaben sich in den einzelnen Veranlagungsjahren folgende Durchschnittswerte je Fall in DM:

Veranlagungs- jahr	Fälle	Wert des Erwerbs im ganzen	Veranlagungs- jahr	Fälle	Wert des Erwerbs im ganzen
1953	214	49 766	1956	216	94 315
1954 1955	229 176	55 022 61 784	1957 1958	254 349	82 398 84 762

## Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe

Wegen ihrer Hauptbedeutung für das Ergebnis der Erbschaftsteuerveranlagungen sind die unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe umfangreicher aufbereitet worden (insbesondere Gliederung nach Erwerbsarten und Steuerklassen) als die übrigen Erwerbe.

Die Gliederung nach Erwerbsarten zeigt, daß sich die für die Veranlagungsjahre 1953 bis 1958 statistisch erfaßten unheschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und solcher durch Schenkungen unter Lebenden anzahlmäßig wie 87 zu 13 und nach den Erwerbswerten (im ganzen) wie 74,5 zu 25,5 vH stellten. An der festgesetzten Steuer sind die Erwerbe von Todes wegen mit 79,9 vH, die Schenkungen mit 20,1 vH beteiligt. Der durchschnittliche Betrag (Erwerbswert im ganzen) der Schenkungen ist mit 37 200 DM je Fall wesentlich höher als derjenige der Erbanfälle (16 100 DM); für die Erwerbsanfälle beider Kategorien beziffert er sich auf 18 900 DM. Die effektive durchschnittliche Steuerbelastung der Schenkungsfälle (Erwerbswert im ganzen) blieb mit 7,5 vH unter derjenigen der Erwerbe von Todes wegen (10,3 vH).

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe in den Veranlagungsjahren 1953 bis 1958 in Baden-Württemberg

	]	Erwerb von	Todes weger	11)	Erwerb	durch Schen	kung unter L	ebenden1)		Insg	esamt <sup>1</sup> )	
Veranlagungsjahr		Wert de	s Erwerbs			Wert de	e Erwerbs	T	Wert des Erwe		s Erwerbs	rbs
Steuerklasse bzw. Erwerberklasse Wertstufe in DM Regierungsbezirk	Steuer- fülle	im ganzen	darunter steuer- pflichtig	Fest- gesetzte Steuer	Stouer- fülle	im ganzen	darunter steuer- pflichtig	Fest- gesetzte Steuer	Steuer- fälle	im ganzen	darunter steuer- pflichtig	Fest- gesetzte Steuer
			1000 DM				1000 DM			<u> </u>	1000 DM	
1953	2 476	16 831	14 101	2 126	543	18 864	13 780	2 311	3 019	35 695	27 881	4 437
1954	3 693	40 850	31 600	4 504	488	14 154	10 483	1 372	4 181	55 004	42 083	5 876
1955	3 951	39 197	29 638	3 789	506	13 165	8 893	964	4 457	52 362	38 531	4 753
1956	4 843	91 492	71 535	11 416	549	26 770	18 915	1 816	5 392	118 262	90 450	13 232
1957	4 419	99 099	77 105	9 637	768	27 942	19 058	1 709	5 187	127 041	96 163	11 346
1958	4 881	103 691	76 839	8 721	752	33 329	22 264	1 958	5 633	137 020	99 103	10 679
Insgesamt	24 263	391 160	300 818	40 193	3 606	134 224	93 393	10 130	27 869	525 384	394 211	50 323
			Nach S	teuerklasse	n bzw. E	rwerberklas	ssen					
I	3 412	231 541	147 166	16 033	1 747	113 636	74 317	6 747	5 159	345 177	221 483	22 780
Ehegatten	719	59 128	33 267	3 608	44	3 869	1 278	68	763	62 997	34 545	3 676
Kinder		172 413	113 899	12 425	1 703	109 767	73 039	6 679	4 396	282 180	186 938	19 104
II. Kindeskinder	347	. 12 911	8 756	1 277	109	3 501	2 109	280	456	16 412	10 865	1 557
		65.550	64.706	. 0.400	T 40		5 435	70-		<b>50.000</b>	70 100	0.343
Eltern, Großeltern und	7 164	65 559	64 706	8 638	548	5 423	5 417	705	7 712	70 982	70 123	9 343
weitere Voreltern	836	6 689	6 474	732	123	1 531	1 529	249	959	8 220	8 003	981
Stiefeltern	15	186	186	12	4	31	31	3	19	217	217	15
Geschwister	6 313	58 684	58 046	7 894	421	3 861	3 857	453	6 734	62 545	61 903	8 347
IV	4 602	41 208	40 949	6 233	379	6 995	6 922	1 465	4 981	48 203	47 871	7 698
Schwiegerkinder	149	1 449	1 415	214	78	964	902	146	227	2 413	2 317	360
Schwiegereltern Abkömmlinge 1. Grades	7	49	49	6	1.1	360	360	84	21	409	409	90
von Geschwistern	4 446	39 710	39 485	6 013	287	5 671	5 660	1 235	4 733	45 381	45 145	7 248
V. Übrige Erwerber³)	8 738	39 941	39 241	8 012	823	4 669	4 628	933	9 561	44 610	43 869	8 945
,				Nach	Wertstu	(en²)	•		•	'	'	•
unter 5 000	12 963	33 826	33 507	4 219	966	2 366	2 355	317	13 929	36 192	35 862	4 536
unter 5 000 5 000 bis unter 10 000	4 477	30 796	30 350	3 548	418	2 833	2 818	345	4 895	33 629	33 168	3 893
10,000 90,000	2 129	28 672	26 928	3 534	307	4 139	3 762	513	2 436	32 811	30 690	4 047
20 000 ,, ,, 30 000	1 571	38 269	17 450	2 019	576	13 968	4 473	419	2 147	52 237	21 923	2 438
20,000 " " 40,000	1 006	34 951	16 146	1 616	446	15 168	5 504	368	1 452	50 119	21 650	1 984
40 000 " " =0 000	628	27 978	16 976	1 868	232	10 165	5 038	355	860	38 143	22 014	2 223
EO 000 100 000	950	65 258	47 688	5 190	413	26 856	17 624	1 445	1 363	92 114	65 312	6 635
100 000 " 150 000	245	29 263	24 792	3 033	104	12 931	10 571	963	349	42 194	35 363	3 996
750 000	80	13 679	12 005	1 605	43	7 222	6 342	797	123	20 901	18 347	2 402
200,000 " 200,000	111	28 057	22 164	3 114	46	10 645	8 965	1 024	157	38 702	31 129	4 138
200 000	42	14 542	11 606	1 486	26	8 695	7 545	915	68	23 237	19 151	2 401
400 000 " 500 000	33	14 645	12 863	1 830	15	6 496	5 926	694	48	21 141	18 789	2 524
E00.000 " C00.000	6	3 154	2 764	273	6	3 129	3 089	860	12	6 283	5 853	1 133
COO 000 " " #00 000					2				8 /		1	567
600 000 ,, ,, 700 000 700 000 und mehr	6 16	3 756 24 314	3 385 22 194	465 6 393	6	1 336 8 275	1 276 8 105	102	22	5 092 32 589	4 661 30 299	7 406
•			•	. ,	, gierungsb			. ,	,		. '	1
Nordwürttemberg	9 286	143 261	110 250	13 866	1 322		41 790	5 311	10 608	202 601	152 040	19 177
Nordbaden	4 433	_	49 022	6 167	811		14 642	1 530	5 244	85 700	63 664	7 697
Südbaden	5 612	90 007	69 434	9 504	701	27 122	19 175	1 754	6 313	117 129	88 609	11 258
Südwürttemberg-Hohenzollern	4 932	91 869	72 112	10 656	772	28 085	17 786	1 535	5 70 1	119 954	89 898	12 191
244 atttenmerg-monenzonern	732	21 003	, 12 112	10 030	112	20 003	17 700	, 1999	3 101	113 394	1 09 090 .	14 171

<sup>1)</sup> Einschließlich Zweckzuwendungen. - 2) Gegliedert nach dem Wert des Erwerbs im ganzen. - 2) Und die Zweckzuwendungen.

In den einzelnen Veranlagungsjahren ergaben sich bei den unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben hinsichtlich der Erbfälle und der Schenkungsfälle (jeweils Erwerbswert im ganzen) folgende Durchschnittsbeträge (je Fall in DM):

Veronlagungs-		Erwerb		
jahr	von Todes wegen¹)	durch Schenkung unter Lebenden <sup>1</sup> )	insgesamt <sup>1</sup> )	
1953	6 798	34 740	11 823	
1954	11 061	29 004	13 156	
1955	9 921	26 018	11 748	
1956	18 892	48 761	21 933	
1957	22 426	36 383	24 492	
1958	21 244	44 320	24 325	

<sup>1)</sup> Einschließlich Zweckzuwendungen.

Die Erwerbswerte je Veranlagungsfall waren danach 1956 bis 1958 bei den Erbfällen und bei den Schenkungen wesentlich höher als in den vorausgegangenen drei Veranlagungsjahren. Die höheren Durchschnittswerte sind nicht bloß auf die zunehmende Kapitalbildung zurückzuführen. Sie sind auch durch die Erhöhung der Freibeträge², die Heraufsetzung der Besteuerungsgrenzen³ und die nachträgliche Veranlagung schwieriger und größerer Vermögensübertragungen bedingt.

Für die Regierungsbezirke ergeben sich je Steuerfall beträchtliche Unterschiede, die sich zum Teil aus der wirtschaftlichen Verschiedenheit der betreffenden Gebiete erklären, zum Teil jedoch auf Zufälligkeiten der Veranlagung und auf den Einfluß eines oder mehrerer besonders großer Steuerfälle zurückzuführen sind. Der Wert des Erwerbs (im ganzen) je Steuerfall liegt in Südwürttemberg-Hohenzollern (21 000 DM) bedeutend und in Nordwürttemberg (19 100 DM) leicht über dem Landesdurchschnitt. Ein stark unter dem Landesdurchschnitt liegender Wert hat sich für Nordbaden (16 300 DM) ergeben. Für die Erbanfälle errechnet sich in Südwürttemberg-Hohenzollern (18 600 DM), für die Schenkungsfälle in Nordwürttemberg (44 900 DM) ein Durchschnittswert, der wesentlich höher ist als das Landesmittel. Der höchste auf einen erbschaftsteuerpflichtigen Vermögensfall im Mittel entfallende Steuerbetrag beziffert sich in den sechs Veranlagungsjahren für Südwürttemberg-Hohenzollern auf 2100 DM gegenüber 1800 DM für das Land.

Aus der Gliederung nach Steuerklassen ist zu erschen, daß von den Erwerbern der einzelnen Steuerklassen diejenigen der Steuerklasse I (Ehegatten und Kinder) die größten Anteile am Gesamterwerb (65,7 vH) und am steuerpflichtigen Erwerb (56,2 vH) haben, während diejenigen der Steuerklasse V der Zahl nach am häufigsten (34,3 vH) vertreten sind. Trotz höchster tariflicher Besteuerungssätze4 erbrachte die Steuerklasse V infolge relativ kleiner durchschnittlicher Erwerbswerte einen geringeren Steuerertragsanteil (17,8 vH) als die Steuerklasse I (45,3 vH). Auf die Erwerber der Steuerklasse III entfielen 27,7 vH der erfaßten Erwerbsanfälle und 18,5 vH des Steuerertrags; die entsprechenden Anteile der Erwerber der Steuerklasse IV beliefen sich auf 17,9 und 15,3 vH. Sowohl anzahlmäßig (1,6 vH) als auch dem Erwerbswert nach (im ganzen: 3,1 vH, steuerpflichtige Teile: 2,8 vH) waren die Abkömmlinge der leiblichen Kinder (Steuerklasse II) am schwächsten vertreten. Am Wert des erfaßten Vermögensanfalls waren die den Steuerklassen III, IV und V zugehörigen Erwerber mit 13,5 vH, 9,2 vH und 8,5 vH beteiligt. Die effektiven Steuerhelastungsziffern streuen infolge des in doppelter Hinsicht progressiv gestaffelten Steuertarifs4 (nach Verwandtschaftsgraden und 22 Wertstufen) zwischen 6,6 vH (Steuerklasse I) und 20,1 vH (Steuerklasse V) des Gesamterwerbswertes bzw. zwischen 10,3 vH und 20,4 vH des steuerpflichtigen Erwerbswertes. Die größten durchschnittlichen Erwerbswerte der 1953 bis 1958 erfaßten Steuerfälle errechnen sich für Ehegatten (82 600 DM) und Kinder (64 200 DM). Das erklärt sich im wesentlichen daraus, daß Erwerhe zwischen Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen bis 250 000 DM (§ 17 a ErbStG) und Vermögensübertragungen der Eltern an die Kinder vor dem 31. Dezember 1954 bis 20 000 DM und nach diesem Stichtag bis 30 000 DM steuerfrei sind. Der durchschnittliche Erwerbswert der Steuerklasse I (66 900 DM) war um fast das Doppelte größer als der durchschnittliche Einzelerwerb der Steuerklasse II und um über bzw. fast das Siebenfache größer als die Erwerbe der Steuerklasse III bzw. IV. Am niedrigsten (4700 DM) ist der durchschnittliche Erwerbswert für die übrigen Verwandten der gesetzlichen Erbfolge und die Zweckzuwendungen (Steuerklasse V) wohl mit als Folge geringerer Steuerfreibeträge.

Die Gliederung nach Wertstulen läßt erkennen, daß allein rund die Hälfte der Erwerbsanfälle bei beiden Erwerbsarten, wenn auch mit unterschiedlichen Anteilen, Vermögenswerte bis unter 5000 DM betrifft. Dem Wert nach sind es jedoch nur 6,9 vH der gesamten Erwerbsfälle, die nur 4,5 Mill. DM = 9,0 vH des Erbschaftsteuersolls erbrachten. Auf die unterste vom Erbschaftsteuertarif vorgesehene Wertstufe (Erwerbe bis 10 000 DM) entfielen 67,6 vH aller erfaßten Fälle, 17,5 vH des steuerpflichtigen Erwerbswertes und 16,7 vH der festgesetzten Steuer. Zu beachten ist hierbei, daß in dieser Stufe nicht sämtliche tatsächlich durch Erbschaft oder Schenkung angefallenen Vermögenswerte bis 10 000 DM enthalten sind, da viele durch die Freibeträge und Besteuerungsgrenzen freigestellt wurden. Nur 2,8 vH aller in dem Zeitraum 1953 bis 1958 rechtskräftig veranlagten unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe (das sind 787 solcher Erwerbe über 100 000 DM) können als wirklich große Vermögensübertragungen angesehen werden. Bei einem durchschnittlichen Erwerhswert (im ganzen) von 241 600 DM haben sie mit 48,8 vH (= 24.6 Mill. DM) aber fast die Hälfte der Erbschaftsteuer erbracht. Darunter waren als Besetzung der höchsten in der Statistik aufbereiteten Wertstufe (700 000 DM und mehr) 22 Fälle mit einem durchschnittlichen Erwerbsanfall von 1,48 Mill. DM und einer Erbschaftsteuersumme von 7,4 Mill. DM (= 14,7 vH des gesamten Steuerertrags der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe). Davon erbrachten 16 Erwerbsfälle von Todes wegen mit einem durchschnittlichen Erwerbswert von 1,52 Mill. DM 6,4 Mill. DM Erbschaftsteuer.

### Steuerfreie Ehegattenerwerbe

Der Erwerb der Ehegatten bleibt nach dem Erbschaftsteuerrecht steuerfrei, wenn er 250 000 DM nicht übersteigt und im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld Kinder oder

Steuerfreie Ehegattenerwerbe in den Veranlagungsjahren 1953 his 1958 nach Wertstufen

	Steuerfreie Eliegattenerwerbet) insgesan			
Veranlagungsjahr Wertstufe	Fälle	Wert des Erwerbs im ganzen		
		1000 DM		
.953	214	10 650		
954	229	12 600		
955	176	10 874		
956	216	20 372		
957	254	20 929		
958	349	29 582		
Insgesamt <sup>2</sup> )	1 438	105 007		
Nach We	rtstufen			
20 000 bis unter 30 000 DM	270	6 755		
30 000. ,, ,, 40 000 DM	288	9 966		
40 000 ,, ,, 50 000 DM	212	9 419		
50 000 ,, ,, 100 000 DM	431	29 394		
00 000 ,, ,, 150 000 DM	119	14 163		
50 000 ,, ,, 200 000 DM	40	6 942		
200 000 DM und mchr²)	78	28 368		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Siehe Anmerkung 1 der Texttabelle auf Seite 136. — <sup>2</sup>) Darunter 48 steuerfreie Ehegattenerwerbe mit Beteiligung eines steuerpflichtigen Erwerbs am Nachlaß mit einem Erwerbswert im ganzen von 21 770 (000) DM.

Steuerklasse I von 20 000 auf 30 000 DM, Steuerklasse II von 10 000 auf 20 000 DM.

<sup>3</sup> Steuerklasse III und IV von 2000 auf 3000 DM, Steuerklasse V von 500

auf 1000 DM.

Steuerklasse I: 4 bis 38 vH (für Steuerfälle vom 1. Januar 1949 bis
31. Dezember 1954) bzw. 2 bis 15 vH (für Steuerfälle nach dem 31. Dezember 1954), Steuerklasse II: 8 bis 50 vH bzw. 4 bis 25 vH, Steuerklasse III: 12 bis 67 vH bzw. 6 bis 40 vH, Steuerklasse IV: 14 bis 69 vH
bzw. 8 bis 50 vH, Steuerklasse V: 20 bis 80 vH bzw. 14 bis 60 vH.

ihnen gleichgestellte Abkömmlinge leben. Oberhalb der allgemeinen Freigrenze der Steuerklasse I (20 000 bzw. 30 000 DM) wurden für die Veranlagungsjahre 1953 bis 1958 1438 steuerfreie Ehegattenerwerbe mit einem Gesamterwerbswert von 105,0 Mill. DM festgestellt.

Auch bei den steuerfreien Ehegattenerwerben stellen die kleinen Erwerbsanfälle zahlenmäßig den Hauptteil dar. Die Besetzungsdichte der einzelnen Wertstufen nimmt allgemein auch hier mit zunehmender Größe der Erwerbe ab. Der Schwerpunkt (75,1 vH) der steuerfreien Ehegattenerwerbe liegt bei den Wertstufen von 50 000 DM und mehr, Steuerfreie Ehegattenerwerbe von 200 000 DM und mehr sind 1953 bis 1958 in 78 Fällen mit einem Vermögensanfall von 28,4 Mill. DM zur Anschreibung gekommen, darunter allein 64 mit 24,1 Mill. DM Erwerbswert in den Jahren 1956 bis 1958. Bei insgesamt 48 steuerfreien Ehegattenerwerben mit einem Erwerbsanfall von 21,8 Mill. DM, die alle der Wertstufe von 200 000 DM und mehr angehörten, war jeweils ein steuerpflichtiger Erwerb am Nachlaß beteiligt. Davon wurden allein 43 mit 19,5 Mill. DM Erwerbswert in den Veranlagungsjahren 1956 bis 1958 festgestellt.

#### Nachlasse und Zuwendungen

In den Veranlagungsjahren 1953 bis 1958 standen den 28 798 steuerpflichtigen Erwerben 15 443 Nachlasse und Zuwendungen<sup>5</sup> gegenüber, die zusammengenommen einen Vermögenswert von 663,9 Mill. DM darstellen.

Auch hier zeigt sich, daß die Übertragungen kleiner Vermögen natürlicherweise am häufigsten sind. Fast sieben Zehntel aller Erblasser und Schenker übereigneten nur Werte, die im Einzelfall 30 000 DM nicht überschritten, während die größeren Nachlasse (über 500 000 DM) einen Anteil von 1 vH an der Gesamtzahl aller Nachlasse hatten. Die Vermögenswerte selbst aber konzentrierten sich in den mittleren und höheren Wertstufen. Auf die unteren Stufen (bis unter 30 000 DM) entfielen 16,1 vH, auf die Wertstufen von 30 000 bis unter 100 000 DM 26,5 vH und auf die Nachlasse über 500 000 DM 23,1 vH des gesamten vererbten bzw. geschenkten Vermögens. In der höchsten von der Statistik vorgesehenen Wertstufe (700 000 DM und mehr) waren es 74 Nachlasse und Zuwendungen mit einem Vermögensanfall von 110,5 Mill. DM, mit einer Summe an Reinnachlassen und

Nachlasse und Zuwendungen in den Veranlagungsjahren 1953 bis 1958

·	nach We	rtstufen				
		Nachlasse und Zuwendungen		Steuerpflichtige Reinnachlasse und		
Veranlagungsjahr Wortstufe in DM	Fälle	Abzug d	er Lasten- nsabgaben	zu- sammen	Fest- gesetzte Steuer	
		1000 DM		1000 DM		
1953 1954	1 834 2 377	41 063 70 700	38 438 59 958	27 881 42 083	4 437 5 876	
1955	2 462	69 193	59 336	38 531	4 753	
1956	2 876	153 921	132 996	90 450	13 232	
1957	2 770	159 417	136 830	96 163	11 346	
1958	3 124	169 643	148 503	99 103	10 679	
Insgesamt	15 443	663 937	576 061	394 211	50 323	
	Nach W	ertstufen¹)				
unter 5 000	3 479	10 668	10 476	9 741	1 210	
5 000 bis unter 10 000	3 202	23 003	21 686	18 734	2 168	
10 000 , , 20 000	2 631	37 120	33 941	28 069	3 458	
20 000 , , 30 000	1 457	35 561	32 560	19 794	2 370	
30 000 , , 40 000	1 077	37 288	33 604	17 287	1 880	
40 000 " " 50 000 50 000 " " 100 000	733 1 532	32 530 105 871	28 717 92 863	15 311 53 599	1 596 5 395	
100 000 " 150 000	534	64 698	55 217	33 519	3 580	
150 000 , , , 150 000	248	42 357	35 389	23 438	2 676	
200 000 " " 300 000	224	54 187	45 322	30 842	3 596	
300 000 " " 400 000	119	41 183	34 902	23 774	2 652	
400 000 ", ", 500 000	58	25 490	21 823	15 756	1 825	
500 000 und mehr	149	153 981	129 561	104 347		

<sup>1)</sup> Gegliedert nach dem Wert des Nachlasses bzw. der Zuwendung vor Abzug des Zeitwerts der Lastenausgleichsabgaben.

-zuwendungen in Höhe von 93,8 Mill. DM und einem Steuerertrag von 14,3 Mill. DM. Der durchschnittliche Wert der erfaßten Nachlasse und Zuwendungen stellte sich auf 43 000 DM gegenüber 18 700 DM eines erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbsanfalls im Mittel. Da die Lastenausgleichsabgaben und die ihnen vorangegangenen Belastungen mit Soforthilfeabgabe und Umstellungsgrundschulden vom Nachlaß in Abzug gebracht werden können (87,9 Mill. DM oder 13,2 vH), verringern sich die Reinnachlasse und -zuwendungen auf 576,1 Mill. DM, von denen 394,2 Mill. DM steuerpflichtig waren. Für diese wurde eine Erbschaftsteuer von 50,3 Mill. DM festgesetzt, was einer fast gleichen effektiven steuerlichen Belastung von 12,8 vH wie bei den steuerpflichtigen Teilen der Erwerbe (12,7 vH) entsprach.

#### Soeben erschienen

# Amtliches Gemeindeverzeichnis Baden -Württemberg 1960

Übersichtskarte: Verwaltungseinteilung von Baden-Württemberg.

Teil I: Zahl der Kreise und Gemeinden, Fläche und Bevölkerung in den Regierungsbezirken. am 17. Mai 1939, 13. September 1950, 25. September 1956 und 31. Dezember 1959. Die Bevölkerung am 31. Dezember 1959 nach Gemeindegrößenklassen. Fläche und Bevölkerung in den Kreisen 1939, 1950, 1956 und 1959. Fläche und Bevölkerung der Großen Kreisstädte 1939, 1950, 1956 und 1959. Fläche und Bevölkerung am 31. Dezember 1959 der Oberlandesgerichts-, Landgerichtsund Amtsgerichtsbezirke, der Oberfinanzdirektions- und Finanzamtsbezirke, der Oberpostdirektionsbezirke, der Arbeitsamtsbezirke, der Industrie- und Handelskammerbezirke und der Handwerkskammerbezirke.

Teil II: Fläche und Bevölkerung in den Gemeinden am 17. Mai 1939 und am 31. Dezember 1959. Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern am 31. Dezember 1959.

Teil III: Gebietsänderungen vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959.

Teil IV: Alphabetisches Gemeinderegister.

Band 68 der Schriftenreihe Statistik von Baden-Württemberg, 74 Seiten, 3 DM. Zu beziehen durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Neckarstraße 18 B.

<sup>6</sup> Begriffsbestimmung vgl. Vorbemerkungen.